

Satzung des Vereins „Sole – Jugend Bad Dürrenberg“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein „Sole – Jugend Bad Dürrenberg“ e.V. der am **24.03.2018** mit Sitz in 06231 Bad Dürrenberg, Sterlingsweg 5 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des
Amtsgericht Stendal in
39576 Stendal
Scharnhorststr.40

unter der Nummer **VR 5234** eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Jugendhilfe
 - b. die Förderung der Erziehung, Berufsbildung
 - c. Förderung von Sport
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Durchführung von Jugendbegegnungen
 - b. Durchführung von Festen als symbolischer Übergang vom Kind zum jungen Erwachsenen
 - c. Durchführung von Jugendbildungsveranstaltungen
 - d. Unterhaltung eines Begegnungszentrums in Bad Dürrenberg
 - e. Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung unter anderem durch Zusammenarbeit mit Vereinen
 - f. Beratung und Informieren von Jugendlichen
 - g. die Förderung der Erziehung und Bildung von jungen Menschen, beispielsweise durch die Weitergabe lebenspraktischer Alltagsfertigkeiten.
 - h. Seminare zur Förderung des Erlernens von Fähigkeiten zur wertschätzenden Kommunikation und gewaltfreien Konfliktlösung
 - i. Hilfe bei der Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund
 - j. Durchführung von verschiedenen Sportveranstaltungen und sportlichen Aktivitäten
- (3) Weiterhin hat der Verein die Aufgabe, durch ein entsprechendes Veranstaltungsprogramm der Jugend eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit zu ermöglichen in enger Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Vereinen

§ 3 Allgemeines

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist zur Zusammenarbeit mit politischen und konfessionellen Gruppen bereit.
- (2) Der Verein arbeitet mit anderen Jugendgruppen zusammen. Ebenso ist er offen für die Zusammenarbeit mit Jugendabteilungen anderer Vereine.

- (3) Der Verein pflegt die Kontakte zum zuständigen Jugendamt, sowie zum Weltoffenen Saalekreis. Er bestrebt in Zusammenarbeit mit beiden Stellen Jugendarbeit.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung und durch die Auflösung des Vereins.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag um mehr als 3 Monate im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend entscheidet. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bei minderjährigen Mitgliedern haben das Stimmrecht deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, den zuständigen Vereinsgremien Anträge zu unterbreiten. Diese Anträge können noch in der Sitzung vorgelegt werden.

- (3) Jedes Mitglied das, das 16. Lebensjahr vollendet hat kann in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich jederzeit für die Ziele des Vereines einzusetzen und diese nach besten Kräften zu fördern.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Das Vereinseigentum und die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (4) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich im Vereinsleben aktiv zu beteiligen.
- (5) Die Hausordnung des Begegnungszentrums ist zu beachten.
- (6) die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistung zu erbringen. Die Anzahl der von den Mitgliedern zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen ist in der Beitragsordnung geregelt. Der Abgeltungssatz für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§8 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie Kosten für Mahnungen sind in der **Beitragsordnung** aufgeführt, die als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt ist.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Jugendvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister.
- (2) Sie sind auch Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, wobei der Stellvertreter im Innenverhältnis nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden berechtigt ist, den Verein zu vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren direkt in ihre Ämter gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein

- Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst bestimmen.
- (6) Ein Vorstand und einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden, wenn ihnen drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung das Vertrauen entziehen
 - (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - den Verein in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen zu vertreten,
 - (8) Die Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, oder bei Verhinderung sein Stellvertreter, und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
 - (11) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die vom Vorstand vierteljährlich festgelegt wird.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von wenigstens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan oder sonstigen Personen übertragen werden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung, schriftlich, und der Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen. Letzterer kann auch mündlich vorgetragen werden. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Rechnungsprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - b. Aufgaben des Vereins
 - c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d. Beteiligung an Gesellschaften
 - e. Aufnahme von Darlehen
 - f. Beitragsordnung
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereins
 - i. Gründung bzw. Beitritt zu einer Genossenschaft
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn 1/3 der Mitglieder erschienen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme bei minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter. Das Stimmrecht ist übertragbar, jedoch darf jedes anwesende Mitglied nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten. Die Vertretungsberechtigung muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden. Die Mitgliederversammlung gilt so lange als beschlussfähig, so lange nicht auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, ist die Mitgliederversammlung beendet.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§12 Änderung des Zwecks und der Satzung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen und der sich vertreten lassenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde. Dieser kann durch Diskussionen modifiziert werden. Es dürfen aber keine völlig neuen Gegenstände beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Erfolgt dies nicht, ist der Beschluss formal unwirksam. Alle in der Mitgliederversammlung gefassten wirksamen Beschlüsse sind nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern unverzüglich zu zusenden.

§14 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen, sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitragsordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.
- (2) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie 140 AO zu berücksichtigen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden in vorheriger Absprache mit dem Schatzmeister vorzunehmen.
- (4) Der Schatzmeister hat dem Vorstand jederzeit Auskunft über Bank- und Barbestand des Vereins zu geben.

§15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den **Freundes- und Förderkreis Borlachschole e.V.** das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen und sich vertreten lassenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher wie in männlicher Form.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.03.2018 mit Nachtrag vom 29.08.2018 gefasst.